

99128021109000

# Wählerverzeichnis zur Europawahl Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99128021109000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128021109000
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis zur Europawahl Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	Wählerverzeichnis für die Europawahl einsehen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Einsehen, Wähler, Wahlen, Europawahl, Wählerverzeichnis, Wahl, Einsicht, Wählerin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	27.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes NRW
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_20.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_20.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_4.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_17.html</a>
Teaser	Sie können das Wählerverzeichnis zur Europawahl einsehen.
Volltext	<p>Als Wahlberechtigter können Sie vor der Europawahl das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen. Das Wählerverzeichnis wird mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung ausgelegt. Es kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Einsichtnahme in die Daten anderer Personen ist nur möglich, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für Einsichtnahme in eigene Daten: keine</li> <li>• für die Einsichtnahme in die Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann</li> <li>• für Fertigung von Auszügen zur Prüfung der Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Einsichtnahme in die eigenen Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind wahlberechtigt</li> </ul> <p>Einsichtnahme in die Daten anderer Personen:</p>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind wahlberechtigt und</li> <li>• Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann</li> </ul> <p>Fertigung von Auszügen von Daten anderer Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind wahlberechtigt und</li> <li>• Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann</li> </ul>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Das Wählerverzeichnis für die Europawahl sehen Sie folgendermaßen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie suchen die Gemeindebehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten auf.</li> <li>• Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen.</li> <li>• Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich der Daten anderer Personen einsehen, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Auslegezeitraum: vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten
weiterführende Informationen	<a href="https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/waehlerverzeichnis.html">https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/waehlerverzeichnis.html</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wählerverzeichnis zur Europawahl Einsicht gewähren</li> <li>• mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung bereitzustellen</li> <li>• an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>auszulegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Recht auf Einsichtnahme erfasst zunächst nur die eigenen Daten</li> <li>• Einsichtnahme in die Daten anderer Personen nur, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann</li> <li>• in diesem Rahmen dürfen Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen fertigen</li> <li>• zuständig: Gemeindebehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	keine
Ursprungsportal	